

TR:

Friedr. Wilts. I 1733-40

Kürmärkische Konstitution
und Edikte

1730 - 1739 n. Peters

1598, 1634 mm.

In/ja 421 Markt 1730

ODD

Wodurch die,

100

bey denen

Criminal-Proceffen

nöthige Kosten,

Vors künfftige, reguliret werden.

De Dato Berlin, den 10. Decembr. 1735.

B E N E D I C T

Gedruckt bey dem Königl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Daniel Andreas Müdiger,

122.



Sinnach Se. Kö-
nigliche Majestät in
Preussen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, jederzeit eine Dero vornehmsten Regie-

rungs-Sorgen bishero haben mit seyn lassen, daß die Criminal-Proceffe nicht allein ordentlich und legaliter geführet, sondern auch die zu Bestreitung der Inquisitionen erforderliche Kosten wohl und nützlich angewendet werden möchten, und dahero ohnlängst nöthig gefunden, solcherhalb ein neues Reglement und Verfassung zu machen; Als setzen, ordnen und wollen allerhöchst Dieselbe, daß hinführo

I.

Die Judices inquirentes in denen Aemtern nichts für ihre Gebühren pretendiren, sondern selbige so wohl, als

II.

Die Land-Physici und Chirurgi, welche entweder aus

aus Königl. Cassen, oder von denen Creyssen Besoldung ziehen, alles *ex officio*, ohnentgeltlich verrichten. Nicht minder

III.

Die *Advocati pauperum*, oder die *Advocati* nach der Ordnung, die *Defensiones* umsonst verfertigen.

IV.

Die Unterthanen die Fuhren- und Bothen-Dienste gleichfalls ohne Entgeld thun.

V.

Die Universitäten und Schöppen-Stühle mehr nicht, als was in der, wegen der Inquisition-processe, den 12. Julii 1732. ergangenen declaration enthalten, nemlich zwey Rthlr. in *levioribus* und drey Rthlr. in *causis gravioribus* nehmen.

VI.

Bey denen sämtlichen Kanzleyen in hiesigen Residenzien so wohl, als in denen Provinzien, *ratione* dererjenigen Inquisiten, welche arm und unvermögend sind, mithin keine Kanzley-Jura bezahlen können, die *Expeditiones* ohnentgeltlich geschehen.

VII.

Wegen des Post-Porto, es um so mehr bey der in dem Post-Reglement von 20. Maji 1732. §. 8. bereits gethanen Vernehmung verbleiben solle, da, wenn die *Expeditiones* für dergleichen arme unvermögende Inquisiten, so fort *ex officio* abgehen, es keines *sollicitirens* gebraucher, folglich die *Sollicitatur*-Gebühren von selbst cessiren.

VIII. End.

VIII.

Endlich alle und jede Regierungen, so viel die Königl. Pächter betrifft, jedoch weiter nicht, die Executiones mit denen Krieges- und Domainen-Cammern dergestalt concertiren müssen, damit eines Theils kein Ausfall bey der Pacht entstehen, andern Theils aber die Verbrechen nicht ungestraffet bleiben, sondern behörig geahndet, und ein jeder, was er an dieselbe zu fordern hat, nach Recht und Billigkeit bezahlet bekommen möge.

Wornach sich allerhöchst-gedachter Sr. Königl. Majest. sämtliche Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, auch überhaupt alle Collegia, Judicia, Facultäten, Schöppen-Stühle, Officiales Fisci und sonst jedermanniglich, welchem es zu wissen nöhtig ist, eigentlich zu achten und bey unausbleiblicher Straffe darwieder im geringsten nicht zu handeln haben.

Urkundlich unter mehr allerhöchst-gedachter Seiner Königl. Majest. eigenhändigen Unterschrift und aufgedruckten Königl. Inseigel. Geben Berlin, den 10. Decembr. 1735.

Sr. Wilhelm.



S. von Cocceji.

823 745 (A)



~~82~~ TA → 20L

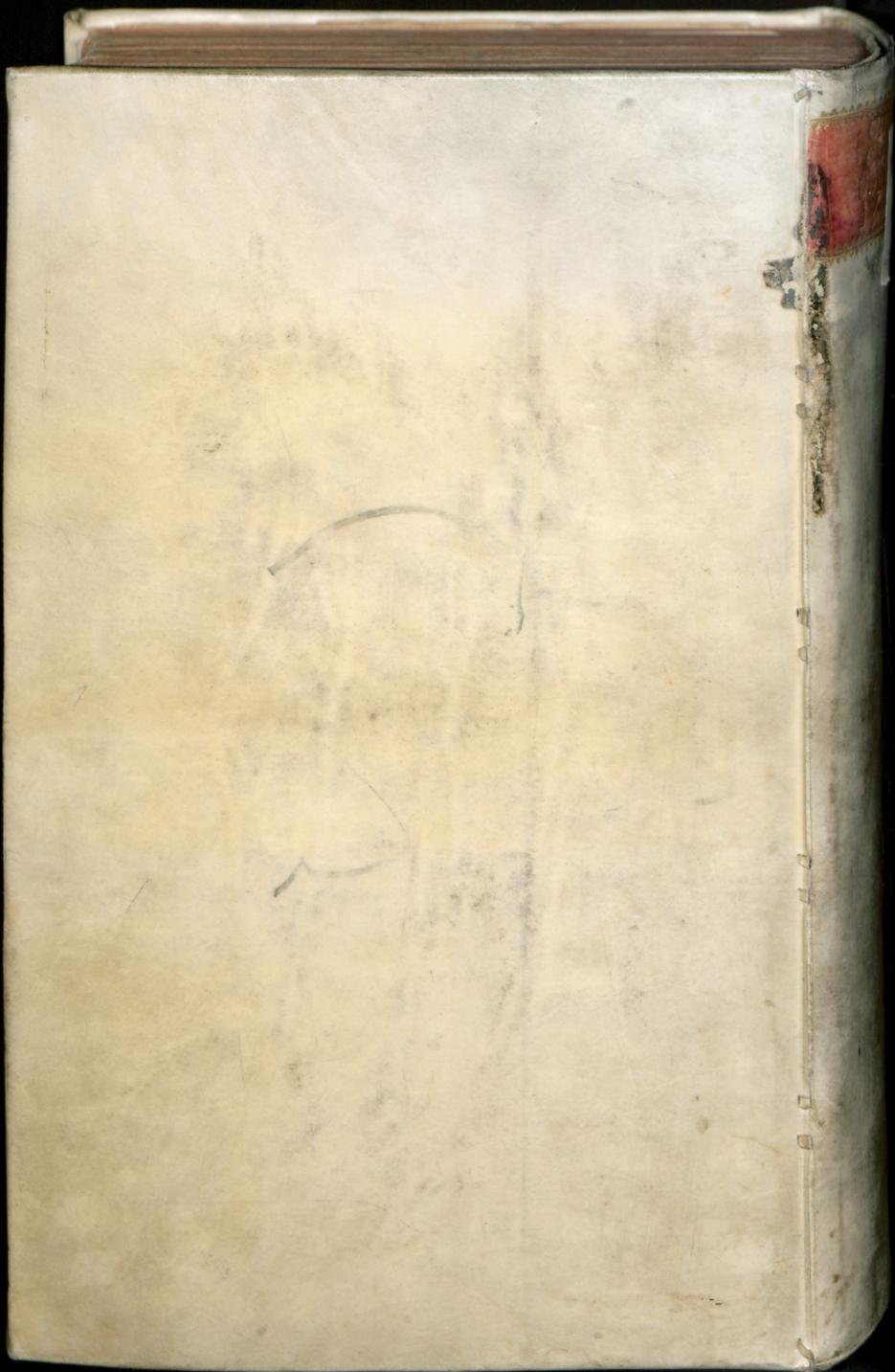
(f) nur am 1. Teil

Fehlende Nr. mit
Handschriften

Retros

Witz 1018





Infer 421 Mart 1730

EDT

100

Godurch die,
bey denen

al-Proceffen

ge Kosten,

ige, reguliret werden.

, den 10. Decembr. 1735.

N & Z N,

nigl. Preussischen Hof-Buchdrucker,
Andreas Rüdiger,

132.

